

Hinweise, Termine und Anmeldezeiten für den Übertritt in weiterführende Schulen zum Schuljahr 2026/2027:

- Information der Schüler und Eltern gemäß §127 ThürSchulO bis 05. Dezember 2025 über die verschiedenen schulischen Bildungswege in Thüringen, das regionale Schulangebot sowie das Übertrittsverfahren.
Für die Wahl der Schullaufbahn bietet die Schule den Eltern eine Beratung an.
- ggf. Information über die Empfehlung der Klassenkonferenz für die weitere Schullaufbahn

Allgemeinbildende Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen

- **Anmeldezeitraum und Ausgabe eines Anmeldenachweises durch die Erstwunschschule für allgemeinbildende Gymnasien, Gemeinschafts- und Gesamtschulen 16. bis 21. März 2026**
- **Formloser Antrag** der Eltern zur Teilnahme an der **Aufnahmeprüfung bis 24. Februar 2026**
- **Meldung** der Eltern zur Teilnahme an der **Aufnahmeprüfung** (vgl. § 131 ThürSchulO) bei der Schule mit Primarstufe und nachweisliche Weitergabe der Information über Ort der Aufnahmeprüfung an die Eltern durch die Schule mit Primarstufe
Meldung der Teilnehmer*innen an Schulamt durch GS bis 25. Februar 2026
- Zeitraum der **Aufnahmeprüfung** Hinweis: § 134 Abs. 2 der ThürSchulO ist zu beachten.
02. bis 06. März 2026
- Mitteilung der **Ergebnisse der Aufnahmeprüfung** an die Eltern durch die prüfende Schule bis **13. März 2026**
- **Abgabe der Anmeldenachweise** durch die Eltern an die GS 17 bis **24. März 2026**

Gymnasien in freier Trägerschaft Anmeldung bzw. Aufnahmegespräche

(Terminvereinbarung nötig; dringend Homepage beachten)

- **Evangelisches Ratsgymnasium 02. Februar bis 06. März 2026**
Es dringend erforderlich, einen Anmeldetermin zu vereinbaren. Dies ist möglich ab 05.12.2025. Sie finden dann auf der Homepage den Link zum Kalender, um einen Termin zu vereinbaren.
- **Edith-Stein-Gymnasium 23. bis 27. Februar 2026 (Zeiten siehe Homepage!)**
Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich! Ein Termin kann ab 08.01.2026 online vereinbart werden. Ein Link wird in diesem Zeitraum hier freigeschaltet.

Die **Gymnasien** entscheiden, ob eine schriftliche Anmeldung ausreicht oder ob zusätzlich ein persönliches Gespräch mit Eltern und/oder Kind stattfindet.

Jedes Kind mit den **nötigen Zugangsvoraussetzungen** erhält einen Platz an einem Erfurter Gymnasium, jedoch ohne Garantie oder Anspruch auf den Erstwunsch, also das favorisierte Gymnasium.

Zugangsvoraussetzungen sind:

- mindestens die Note „gut“ in den Hauptfächern Mathematik, Deutsch und HSK
- ist dies nicht gegeben, wird eine Empfehlung durch die Klassenkonferenz benötigt oder die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung, in Form von Probeunterricht

Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen

- **Termin zur Anmeldung: 16. bis 21. März 2026**
- **Abgabe der Anmeldeanzeige** durch die Eltern an der GS 17 bis **24. März 2026**
- Versand der **Aufnahme- und Ablehnungsbescheide** an die Eltern durch die jeweils zuständige Schule bis **08. Mai 2026**
- Für die Anmeldung in staatlichen **Regelschulen** erhalten Sie das **Anmeldeformular** von der GS 17, welches Sie in der gewählten **Erstwunschschule** abgeben.
- Bei Schulen in **freier Trägerschaft** sowie bei **Gemeinschaftsschulen** und **Gesamtschulen** bedarf es einer **Bewerbung**. Es gibt keine Aufnahmegarantie.

In der **kooperativen Gesamtschule „Am Schwemmbach“ (KGS)** werden Schüler von Klasse 5-12 beschult. Die Anmeldung erfolgt entweder für den Regelschul- oder für den Gymnasialzweig. Vorteil ist, dass sich der Wechsel zwischen Gymnasial- und Regelschulklassen so leichter gestalten lässt.

An der **integrativen Gesamtschule (IGS)** werden Schüler in den Klassenstufen 5-13 unterrichtet. Die Entscheidung, welcher Schulabschluss erlangt werden soll, wird Ende der 8. Klasse getroffen. Schüler, die ein Abitur anstreben, machen zunächst den Realschulabschluss und erwerben ihr **Abitur nach dem 13. Schuljahr**.

Aufnahme- und Ablehnungsbescheide an die Eltern durch die jeweils zuständige Schule Mai/Juni 2026
Schulzuweisungen durch das zuständige Staatliche Schulamt einschließlich Versand der Bescheide

Zur Anmeldung Ihres Kindes an einer weiterführenden Schule sind folgende Unterlagen in der jeweiligen Schule einzureichen:

- Anmeldekarte
- Schülerdaten-Erfassungsbogen: Neuaufnahme an einer weiterführenden Schule
- Anlage zum Schülerdaten-Erfassungsbogen - Hinweise zur Verfahrensweise bei beschränkter Aufnahmekapazität
- Zeugnis Schulhalbjahr des laufenden Schuljahres in Kopie **und** Original zur Überprüfung
- wenn nötig, die Empfehlung nach § 128 Abs. 1 - 3 Thür.SchO im Original
- Nachweis Masernschutzimpfung
- bei getrennt lebenden Eltern den Nachweis über das Sorgerecht
- Kopie Geburtsurkunde oder Familienstammbuch

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Kind nur an einer Schule anmelden können.

Geben Sie unbedingt neben Ihrem Erstwunsch auch einen Zweitwunsch für eine andere Schule an.

Bitte informieren Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind über die Vielfalt der Schularten sowie die Möglichkeiten der entsprechenden Schulabschlüsse. Viele schulinterne Informationen **über Konzepte und Termine für Elternabende, Tag der offenen Tür und Anmeldeverfahren** finden Sie auf den jeweiligen Homepages. Nehmen Sie an Informationsveranstaltungen in den bevorzugten Schulen teil und suchen Sie ggf. das Gespräch mit den Lehrern der Schule.

Informationen hierzu erhalten Sie unter

www.erfurt.de - <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/bildung/schulen/index.html>

Ein gutes Gelingen für die Auswahl der passenden weiterführenden Schule für Ihr Kind und die Anmeldung wünschen Ihnen die Pädagogen der Barfüßerschule.

Wir sind Ihre Ansprechpartner bei Fragen und beraten Sie und Ihr Kind gern.

Gymnasien

Gym 03	Johann-Gutenberg-Gymnasium	99092 Erfurt, Gutenbergplatz 6
Gym 04	Heinrich-Hertz-Gymnasium	99087 Erfurt, Alfred-Delp-Ring 41
Gym 05	Heinrich-Mann-Gymnasium	99096 Erfurt, G.-Freytag-Straße 65
Gym 06	Königin-Luise-Gymnasium	99084 Erfurt, Melanchthonstraße 3
Gym 07	Albert-Schweitzer-Gymnasium	99089 Erfurt, Vilniuser Straße 19
Gym 10	Hannah-Arendt-Gymnasium	99099 Erfurt, Scharnhorststraße 43
Gym FT1	Evangelisches Ratsgymnasium	99084 Erfurt, M.-Eckehart-Str. 1
Gym FT2	Edith-Stein-Schule Staatl. anerkanntes kath. Gymnasium	99084 Erfurt, Trommsdorffstraße 26
Gym Th	Staatliches Pierre-de-Coubertin Gymnasium	99096 Erfurt, Mozartallee 4

Gesamtschulen

IGS	Staatliche Integrierte Gesamtschule	99086 Erfurt, Wendenstraße 23
KGS	Kooperative Gesamtschule "Am Schwemmbach"	99099 Erfurt, Am Schwemmbach 10
GE FT1	Freie Waldorfschule Erfurt	99094 Erfurt, Dorstbornstraße 5

Gemeinschaftsschulen

GEM 01	Friedrich-Schiller-Schule Erfurt	99096 Erfurt, Schillerstraße 33
GEM 02	Gemeinschaftsschule am Roten Berg	99087 Erfurt, K.-Reim.-Ring 14
GEM 03	Gemeinschaftsschule Jenaplanschule	99089 Erfurt, Gert-Schramm-Str
GEM 04	Gemeinschaftsschule am Großen Herrenberg	99099 Erfurt, H.-Brill-Str. 129
GEM 05	Gemeinschaftsschule „Am Urbach“	99098 Erfurt, Zur Steinbrücke 8
GEM 06	Gemeinschaftsschule „Steigerblick“ Hochheim	99094 Erfurt, Wartburgstraße 71
GEM 07	Gemeinschaftsschule Kerspleben	99098 Erfurt, Gartenstraße 19
GEM 08	Gemeinschaftsschule Otto Lilienthal	99089 Erfurt, Mittelh. Str. 21
GEM 09	Gemeinschaftsschule "Am Hirnzigenpark"	99099 Erfurt, Hirnzigenweg 31
GEM 10	Gemeinschaftsschule 10	99089 Erfurt, Mittelh. Str. 21a
GEM 11	Gemeinschaftsschule 11	99092 Erfurt, Langer Graben 19
GEM FT1	Aktiv-Schule Erfurt, Freie Gemeinschaftsschule	99097 Erfurt, Schellrodaer Weg 4
GEM FT2	Internationale Gemeinschaftsschule Erfurt	99099 Erfurt, Am Rabenhügel 10
GEM FT3	Evangelische Gemeinschaftsschule Erfurt	99085 Erfurt, Eugen-Richter-Straße 22

Regelschulen

RS 01	Thomas-Mann-Schule	99085 Erfurt, Hallesche Straße 18
RS 07	Ulrich-von-Hutten-Schule	99084 Erfurt, Grünstraße 9
RS 08	Friedrich-Ebert-Schule	99092 Erfurt, Langer Graben 19
RS 23	Regelschule an der Geraaue	99091 Erfurt, Bukarester Straße 3
RS 30	Staatliche Regelschule Stotternheim	99095 Erfurt, Gau-Algesh. Str. 2
RS FT1	Regenbogen Freie Schule Erfurt	99086 Erfurt, Vollbrachtstraße 5
RS FT3	Edith-Stein-Schule Staatl. anerkannte kath. Regelschule	99084 Erfurt, Trommsdorffstraße 26

Schularten Thüringen

Gemeinschaftsschule - Klassenstufen 1 bis 12

- längeres gemeinsames Lernen bis mindestens Klassenstufe 8
- ab Klassenstufe 9 abschlussbezogenes Lernen
- Hauptschulabschluss / Qualifizierender Hauptschulabschluss nach Klassenstufe 9
- Realschulabschluss nach Klassenstufe 10
- Abitur nach Klassenstufe 12
- Übertritt zur Gemeinschaftsschule jederzeit möglich

Grundschule - Klassenstufen 1 bis 4

- Übertritt zur Regelschule, zum Gymnasium, zur Gemeinschaftsschule und Gesamtschule nach Klassenstufe 4

Regelschule - Klassenstufen 5 bis 10

- Hauptschulabschluss / Qualifizierender Hauptschulabschluss nach Klassenstufe 9
- Übergang zur berufsbildenden Schule
- Realschulabschluss nach Klassenstufe 10
- Übergang zur berufsbildenden Schule oder zur gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen

Gymnasium - Klassenstufen 5 bis 12

- Abitur nach Klassenstufe 12
- mit Versetzung in Klassenstufe 11 Realschulabschluss
- mit Versetzung in Klassenstufe 10 Hauptschulabschluss

Gesamtschule - Klassenstufen 5 bis 10/13

- Hauptschulabschluss, Qualifizierender Hauptschulabschluss nach Klassenstufe 9
- Realschulabschluss nach Klassenstufe 10
- Abitur nach gymnasialer Oberstufe

Auszug Thüringer Schulgesetz mit Gültigkeit ab 1. August 2024

§ 19 Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Bei der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht kommt es grundsätzlich auf die tatsächlich besuchten Schuljahre an. Die Vollzeitschulpflicht endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie kann durch das Überspringen einer Klassenstufe verkürzt werden. Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.

(2) Für Schüler, die nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, soll das Schulverhältnis im unmittelbaren Anschluss daran um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft im Fall eines Schulwechsels das zuständige Schulamt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, im Übrigen der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz.

In besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schulbesuchsjahr genehmigen. In besonderen Einzelfällen kann ein Schüler, der nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, wieder in eine Schule aufgenommen werden, wenn das Schulverhältnis nicht länger als zwei Schuljahre unterbrochen wurde.

Die Aufnahme des Schülers oder die Verlängerung des Schulverhältnisses kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erheblich gefährdet wird.

(3) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schulbesuchsjahren; eine Verlängerung des Schulverhältnisses um bis zu drei Jahre ist auf Antrag der Eltern nach Genehmigung durch das zuständige Schulamt nur in dem Fall zulässig, dass der Schüler noch nicht über die Kompetenzen zur individuellen Lebensbewältigung verfügt, der weitere Besuch der Schule dies aber erwarten lässt. Das Schulverhältnis endet in jedem Fall zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr, in begründeten Ausnahmefällen das 24. Lebensjahr, vollendet. Schüler, die das zehnte Schulbesuchsjahr vollendet haben, können auf Antrag der Eltern von der weiteren Schulpflicht befreit werden, wenn sie ein Ausbildungsverhältnis oder eine gleichwertige Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit nachweisen.

Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt nach Anhörung der Schule.

§ 20 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht kann an den staatlichen Schulen der Schularten Grundschule, Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, Gymnasium und Förderschulen sowie durch den Besuch einer diesen Schularten entsprechenden Ersatzschule erfüllt werden.

(2) Das zehnte Schulbesuchsjahr der Vollzeitschulpflicht kann auch an berufsbildenden Schulen erfüllt werden.

Ein Schulpflichtiger kann das zehnte Schulbesuchsjahr durch den Besuch einer Fachklasse der Berufsschule erfüllen, wenn er den Hauptschulabschluss erworben hat und dem zuständigen Schulamt ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung nachweist.

(2a) Schüler mit Migrationshintergrund, die im maßgeblichen Schuljahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden, können mit Einwilligung der Eltern die Vollzeitschulpflicht auch an berufsbildenden Schulen erfüllen.

Zuvor findet ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahnentwicklung des Schülers statt.

(3) Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf können im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, wenn eine gleichwertige Bildung gewährleistet ist, an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft das zuständige Schulamt.

(4) Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht an einer Stammschule in Thüringen und an Stützpunktschulen in und außerhalb Thüringens.